

**24.06.22**

In

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 44. Sitzung am 23. Juni 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/2390 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte und zur Änderung weiterer Gesetze****– Drucksachen 20/1632, 20/2162 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 15.07.22

Erster Durchgang: Drs. 159/22

1. Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      - „2. entgegen
        - a) Artikel 3 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2, oder
        - b) Artikel 14 Absatz 5 Satz 1die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.
    - bb) In Nummer 9 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 3“ eingefügt.
    - cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
      - „16. entgegen Artikel 14 Absatz 5 Satz 2 die Kontaktstelle nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme benachrichtigt oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme übermittelt,“.
    - dd) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden die Nummern 17 bis 20.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - „(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
      1. beim Einsatz eines technischen Mittels im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 nicht dafür sorgt, dass Materialien, bei denen es sich nicht um terroristische Inhalte handelt, nicht entfernt werden oder
      2. trotz Betroffenheit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/784 seine Nutzungsbedingungen nicht oder nicht spätestens zwölf Monate nach Feststellung der Betroffenheit durch die zuständige Behörde um diejenigen Maßnahmen ergänzt, die er nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 ergreift, um zu verhindern, dass seine Dienste für die öffentliche Verbreitung terroristischer Inhalte missbraucht werden.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4, 11 und 15“ werden durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 3, 4, 11, 15 und 16“ ersetzt.
    - bb) Die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 bis 10, 13 bis 16 und 18“ werden durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 5 bis 10, 13, 14, 17 bis 19“ ersetzt.

2. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 bis 6 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43 wie folgt gefasst:  
„§ 43 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 17a wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 4 Satz“ die Angabe „1 und“ eingefügt und werden die Wörter „übergangsweise die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Nummer 6 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:  
„(1) Die Meldebehörde darf die Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, nur noch im Verkehr mit der Registerbehörde für das Ausländerzentralregister nutzen, sobald sie von der Ausländerbehörde nach § 90a Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes unterrichtet wurde.“
  - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. In § 18a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
6. In § 23a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
7. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, 6“ gestrichen.
8. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 10 Absatz 4 Satz“ die Angabe „1 und“ eingefügt.
9. § 43 wird aufgehoben.
10. In § 55 Absatz 4 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.
11. In § 56 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

## Artikel 5

## Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird die Angabe „0601 bis 0603,“ durch die Angabe „0601 bis 0603, 0606,“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 18 werden die Wörter „, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises“ gestrichen.
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird die Angabe „0601 bis 0603,“ durch die Angabe „0601 bis 0603, 0606,“ ersetzt.
  - b) In Nummer 18 werden die Wörter „, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises“ gestrichen.

## Artikel 6

## Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 17 werden die Wörter „und die Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes“ gestrichen.
  - b) Nummer 24 wird aufgehoben.
  - c) In Nummer 25 wird nach den Wörtern „an dem die waffenrechtliche Erlaubnis“ die Wörter „erstmalig erteilt“ eingefügt sowie das Wort „erstmalig“ gestrichen.
  - d) Die Nummern 25 bis 28 werden die Nummern 24 bis 27.

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

15.	zu minderjährigen Kindern:	0001,
a)	Familienname	1601 bis 1602,
b)	Vornamen	1603,
c)	Geburtsdatum	1604,
d)	Geschlecht	1604a,
e)	Anschrift im Inland	1200 bis 1212,

b) In Nummer 18 werden die Wörter „, übergangsweise Seriennummer des Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes“ gestrichen.‘

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 4 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 bis 7, 9 bis 11, Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2022 in Kraft.“